



**Stellungnahme der SPD-Bundestagsfraktion
zum Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Europäischen Bürgerinitiative (KOM(2009) 622 endgültig)**

Auch nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bleibt das langfristige Ziel sozialdemokratischer Europapolitik eine echte europäische Verfassung. Dieses Ziel setzt das Europa der Bürgerinnen und Bürger voraus. Reale Möglichkeiten aktiver Teilhabe am europäischen Willensbildungsprozess sind über die Wahl des Europäischen Parlaments hinaus unabdingbar. Dass die Europapolitik an einem grundsätzlichen und tief greifendem Kommunikations- und Öffentlichkeitsproblem krankt, ist offensichtlich. Umso dringlicher ist eine Verbesserung der demokratischen Rückkoppelung im politischen Gestaltungsprozess.

Einerseits ist die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Europäische Union (EU) gestiegen: sie wünschen sich ein Handeln der EU in vielen Politikbereichen wie bspw. dem Klimaschutz oder der Sozialpolitik. Andererseits ist das tatsächliche Interesse für die Politik der EU noch wenig ausgeprägt. Die Notwendigkeit europäischen Handelns erschließt sich schon allein aus der Tatsache, dass der Nationalstaat klassischer Prägung in wichtigen Politikbereichen alleine nicht mehr in der Lage ist, zu gestalten.

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die demokratische Rückkoppelung sowohl durch die Stärkung des Europäischen Parlaments als auch durch die Stärkung der nationalen Parlamente ausgeweitet. Jedoch bleibt bei der überwältigenden Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger nach wie vor der Eindruck des fehlenden Einflusses auf europäische Interessenartikulation und europäischen Politikprozessen bestehen.



Neben der direkten Beteiligung wird die Europäische Bürgerinitiative (EBI) auch durch die Notwendigkeit der stärkeren Vernetzung zu einer Stärkung der europäischen Öffentlichkeit beitragen, denn hierdurch können EU-weite Interessengemeinschaften entstehen.

Aus diesen Gründen nimmt das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative einen bedeutenden Stellenwert ein für die künftige Akzeptanz der EU durch die Bürgerinnen und Bürger. Direktdemokratische Elemente tragen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Legitimation politischer Interessenvertretung bei. Deshalb wurde dieses Instrument in der öffentlichen Diskussion um den Vertrag von Lissabon von der Politik auch immer wieder als wichtiges Mittel für mehr Bürgerbeteiligung angeführt. Mit einer bürgerfreundlichen Ausgestaltung der Verordnung zur EBI muss diesem Anliegen jetzt entsprechend Rechnung getragen werden. Die Europäische Bürgerinitiative muss folglich für die Bürgerinnen und Bürger so handhabbar wie möglich ausgestaltet werden.

Wir begrüßen, dass die Europäische Kommission zur Ausgestaltung der Verordnung, die die Bedingungen und Verfahren europäischer Bürgerinitiativen festlegen soll, einen Konsultationsprozess eingeleitet hat. Ferner begrüßen wir das Anliegen, diese Verordnung auch so zeitnah wie möglich zu verabschieden. Neben der Europäischen Kommission mahnen wir deshalb auch den europäischen Gesetzgeber an, sich an einem zügigen Abschluss zu beteiligen.

1. Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürger kommen müssen

Den Vorschlag der Europäischen Kommission, die Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger kommen müssen, auf ein



Drittel der Mitgliedstaaten festzulegen, lehnen wir ab. Wir unterstützen hier die Entschließung des Europäischen Parlaments, das aufgrund der Vertragssystematik davon ausgeht, dass das Europäische Allgemeinwohlinteresse bei einem Viertel der Mitgliedstaaten hinreichend berücksichtigt ist (in Analogie zu Art. 76 AEUV). Zurzeit bedeutete dies, dass sich Bürgerinnen und Bürger aus mindestens sieben Mitgliedstaaten an der Bürgerinitiative beteiligen müssten.

2. Mindestzahl der Unterzeichner je Mitgliedstaat

Die Festlegung einer Mindestzahl der Unterzeichner in den Mitgliedstaaten unterstützen wir. Allerdings ist es angesichts der Erfahrung mit Bürgerinitiativen, die auf europäischer Ebene durch Transnationalität und Sprachbarrieren erschwert werden, ein berechtigtes politisches Anliegen, ein niedriges Unterschriftenquorum festzusetzen. Dieses sollte 0,1 Prozent der Bevölkerung pro Mitgliedstaat betragen. Wenn dieses Quorum in sieben Mitgliedstaaten erreicht wird, müssen auch die Unterschriften aus weiteren teilnehmenden Mitgliedstaaten mitgezählt werden und unterliegen dann nicht mehr dem Unterschriftenquorum von 0,1 Prozent.

3. Kriterien für die Unterstützung einer Bürgerinitiative - Mindestalter

Wir befürworten, das Mindestalter zur Teilnahme an einer Europäischen Bürgerinitiative an das Wahlalter des Wohnsitzlandes zu koppeln, weil es mit den Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Bürgerinitiative in den Mitgliedstaaten korrespondiert und den Zugriff auf bestehende Wahlregister ermöglicht.



Wir weisen die Kommission aber darauf hin, dass es entscheidend ist, auch junge Menschen, die das jeweilige Wahlalter noch nicht vollendet haben, für Europa zu interessieren. Die Öffentlichkeitsarbeit der EU muss deshalb noch stärker auf Jugendliche ausgerichtet werden. Auch unterhalb formaler Beteiligungsrechte muss es vermehrt Foren zur Interessenartikulation von Jugendlichen geben. Denn durch ihre Einbeziehung ist nicht nur die Wahrscheinlichkeit besserer Beteiligung bei Europäischen Bürgerinitiativen höher, sondern auch für eine signifikant höhere Beteiligung bei den Wahlen zum Europäischen Parlament.

4. Form und Abfassung einer Bürgerinitiative

Es sprechen gute Gründe dafür, den Initiatorinnen und Initiatoren freizustellen, ob sie ihrer EBI einen ausformulierten Vorschlag für einen Gesetzestext beilegen. Meist verfügen nur Initiativen mit hohem Organisationsgrad und einer hauptamtlichen Personalausstattung über die nötigen Ressourcen, Gesetzesentwürfe auszuformulieren. Diese üben auch heute schon informell großen Einfluss auf die europäische Gesetzgebung aus. Die EBI würde damit lediglich zu einem zusätzlichen Instrument für dieselben Adressaten werden. Ziel muss hingegen sein, auch die Menschen durch die Beteiligung an einer EBI zu erreichen, die sich der europäischen Politik bislang fern fühlen. Daher reicht es aus, wenn eine EBI den Gegenstand, Gründe und Ziele eines Vorschlags, zu dem sie Maßnahmen der EU als notwendig erachtet, angibt.

5. Anforderungen an die Sammlung, Überprüfung und Authentifizierung von Unterschriften

Eine vollständige Angleichung der Verfahrensmodalitäten auf EU-Ebene scheint nicht notwendig. Die Mitgliedstaaten sollten das Sammeln, Überprü-



fen und die Authentifizierung von Unterschriften flexibel handhaben können. Das entspricht auch dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens („mutual trust“) innerhalb der EU. Ferner ermöglicht es den Mitgliedstaaten, bewährte nationale Verfahren zu nutzen. Mindestanforderungen sollten sich auf die Vermeidung unnötiger Beschränkungen bei der Unterschriftensammlung und auf Fristen zur Authentifizierung beschränken. Es sollte festgeschrieben werden, dass die Unterschriftensammlung durch Zirkulieren von Listen, auf dem Postweg und in benannten amtlichen Räumlichkeiten möglich ist. Die Teilnahmemöglichkeit an einer EBI unabhängig vom Wohnsitz muss durch gesonderte Regelungen sichergestellt werden. Auch wenn sich die meisten Staaten des Internets bei Bürgerinitiativen noch nicht bedienen, sollte aufgrund der Erschwernis der Transnationalität ein Online-Verfahren ermöglicht werden. Bei der Ausgestaltung des Online-Verfahrens kann man sich auf die Erfahrungen mit Online-Petitionen in den Mitgliedstaaten stützen.

6. Zeitraum für die Sammlung von Unterschriften

Ein Zeitraum von 18 Monaten scheint angemessen und lang genug, um eine EBI durchzuführen. Wünschenswert ist zudem eine flexible Handhabung der Frist. Wird die Schwelle erreicht, kann die Frist verkürzt werden.

7. Anmeldung geplanter Initiativen

Ein verbindliches Verfahren zur Anmeldung von EBI sollte eingeführt werden. Die Gefahren einer Prüfung im Nachhinein werden von der Kommission im Grünbuch zur EBI benannt. Aus diesen Gründen sollte die Europäische Kommission innerhalb eines festgelegten Zeitraums von zwei Monaten vor der Anmeldung der EBI über deren rechtliche Zulässigkeit befinden. Die formelle Zulässigkeit ist nur dann gegeben, wenn der Gegenstand, für den die



EBI eine Regelung fordert, in der Kompetenz der EU liegt und vereinbar mit europäischem Recht und insbesondere den Grundrechten der EU ist. Die Entscheidung der Kommission sollte grundsätzlich anfechtbar sein. Deshalb empfehlen wir die gerichtliche Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof.

Die Kommission sollte eine eigene Website einrichten, auf welcher die laufenden Bürgerinitiativen abrufbar und einsehbar sind. Die Initiativen müssen in allen offiziellen Sprachen der EU verfügbar sein. Weiterhin muss technisch eine Weiterleitung zu den Websites der Initiativen sowie zu den national zuständigen Stellen für das Sammeln und die Überprüfung der Unterschriften eingerichtet werden.

8. Anforderungen an Organisationen – Transparenz und Finanzierung

Die Verordnung zur EBI sollte die Verpflichtung für die Organisatorinnen und Organisatoren enthalten, ihre Geldgeber offenzulegen.

9. Überprüfung von Bürgerinitiativen durch die Kommission

Eine stichprobenartige Authentifizierung der Unterschriften kann direkt im Anschluss an die förmliche Zuleitung an die Kommission und parallel zur Befassung der Kommission mit der EBI erfolgen. Die national zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten sollten die Authentifizierung innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten abgeschlossen haben.

Wir empfehlen, den Zeitrahmen für die Entscheidung der Kommission, in welcher Weise sie materiell auf die Bürgerinitiative reagiert, auf drei Monate festzulegen. Dieser kann im Fall eines besonders komplexen Inhalts oder bspw.



der Durchführung einer Folgenabschätzung auf maximal 6 Monate verlängert werden. Vor ihrer abschließenden Entscheidung hat die Kommission die Initiatorinnen und Initiatoren anzuhören.

Eine erfolgreiche EBI muss in jedem Fall ein konkretes Handeln der Kommission nach sich ziehen. In genau festgelegten Fällen wie der parallelen Behandlung einer Vorlage zum gleichen Regelungsgegenstand im Rat oder EP oder dem Ausstehen einer Entscheidung des EuGH sind die Voraussetzungen dafür jedoch nicht erfüllt. Sollte die Kommission keinen Vorschlag für eine Gesetzesinitiative machen, so bleibt sie dennoch in der Pflicht, eine begründete Stellungnahme an die Initiatorinnen und Initiatoren zu übermitteln.

10. Initiativen zu ein und demselben Thema

Identische Initiativen sollten einer Sperrfrist von einem Jahr unterliegen.